

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma M. Dohmen GmbH, Korschenbroich

I. Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn dies nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

II. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird. Der Vertrag kommt erst mit Erteilung der Auftragsbestätigung durch uns oder durch unverzügliche Ausführung des Auftrags zustande.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- (3) Die in Prospekten, Mustern, Katalogen, Preislisten und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben, insb. Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Preisangaben, sind unverbindlich.
- (4) Wir sind unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers berechtigt, Veränderungen im technischen Aufbau und in der chemischen Zusammensetzung der Produkte vorzunehmen.

III. Preise

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise netto ab Werk und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, ist der Preis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (4) Die Berechnung erfolgt zu den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten Vereinbarung.
- (6) Wir sind berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen oder Vorkasse zu verlangen, wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind oder welche die Bezahlung unserer Forderungen gefährden.

IV. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt netto ab Werk.
- (2) Die Versandart wird von uns gewählt, wobei wir die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.
- (3) Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Auslieferung der Ware an die zur Versendung bestimmte Person oder im Falle der Abholung mit der dem Besteller mitgeteilten Bereitstellung auf diesen über. Das gilt auch bei frachtfreier Lieferung.
- (4) In Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. In jedem Fall setzt der Beginn der Frist oder die Einhaltung des Termins die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- (5) Eine Haftung für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung nicht vorhersehbaren Ereignissen (u.a. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Zulieferern, Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei

der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen) beruhen, ist ausgeschlossen, soweit wir dies nicht zu vertreten haben. In diesen Fällen werden wir den Auftraggeber unverzüglich informieren und – soweit die Lieferung nicht unmöglich geworden ist – die voraussichtliche neue Lieferzeit mitteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Frist aufgrund der vorgenannten Umstände nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet.

- (6) Dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferungen erfolgen in der Regel in Standardverpackungen.
- (7) Leihverpackungen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten unverzüglich zurückzusenden. Verlust und Beschädigung einer Leihverpackung geht zu Lasten des Auftraggebers, wenn dies von ihm zu vertreten ist. Leihverpackungen dürfen nicht anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
- (8) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Lagerkosten in ortsüblicher Höhe zu berechnen.

V. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- (2) Bei laufender Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch sicherungshalber im Voraus an uns ab.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts auf Kosten des Auftraggebers die Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.
- (5) Der Auftraggeber ist im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs widerruflich berechtigt, die von uns gelieferte Ware weiter zu veräußern. Die von uns gelieferte Ware darf nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren an uns ab. Der Auftraggeber bleibt neben uns zur Einziehung berechtigt. Die Berechtigung erlischt, sobald der Auftraggeber zahlungsunfähig ist oder zu werden droht, überschuldet ist, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen ist oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist.
- (6) Wird die von uns gelieferte Ware verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung in unserem Namen und auf unsere Rechnung als Hersteller. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum an der hergestellten neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Waren zu dem Wert der anderen Materialien und dem Wert der Verarbeitung. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf solcher Waren an uns im Umfang unseres jeweiligen Eigentumsanteils an den verkauften Waren ab. Im Übrigen gelten die in vorstehendem Absatz getroffenen Regelungen. Das gleiche gilt im Falle der Verbindung oder Vermischung.
- (7) Verbindet oder vermischt der Auftraggeber die gelieferten Waren entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an uns ab.

VI. Mängelansprüche, Haftung

- (1) Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge sind uns unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Erhalt der Ware unter Angabe der Rechnungsnummer, Produktbezeichnung und Lotnummer schriftlich anzuzeigen.
- (2) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.
- (3) Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei fristgemäß angezeigten und begründeten Beanstandungen sind wir zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Wir haben dabei die Wahl, ob wir den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr.
- (6) Wir haften nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, bei Arglist und in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Gleiches gilt bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf), soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, und nur für vertragstypische, vorhersehbare Pflichten.

VII. Anwendungstechnische Beratung

- (1) Wir erteilen anwendungstechnische Beratung nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- (2) Darüber hinaus sind vom Auftraggeber unbedingt die Spezifikationen im Sicherheitsdatenblatt für den Umgang mit den gelieferten Stoffen und deren Einsatzbereich zu beachten.
- (3) Will der Auftraggeber die gelieferten Waren zu anderen Zwecken einsetzen als besprochen oder vereinbart, so geschieht das auf seine eigene Gefahr. Eine Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Korschenbroich.
- (2) Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

IX. Salvatorische Klausel

Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.